



Verkehrsabgaben

1. Januar 2022

---

## **Richtlinie 15-02-02**

### **Besondere Bestimmungen LSVA für inländische Fahrzeuge**

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
1 Allgemeines .....	4
2 Allgemeine Bestimmungen.....	4
2.1 Gegenstand und Geltungsbereich .....	4
2.2 Mitwirkungspflicht, Selbstdeklarationsverfahren.....	4
3 Grundzüge der LSVA .....	4
3.1 Grundsätzliches.....	4
3.2 Abgabeobjekt.....	5
3.3 Ausnahmen von der Abgabepflicht .....	5
3.4 Inverkehrsetzung .....	5
3.5 Berechnung der Abgabe.....	5
4 Massgebendes Gewicht .....	6
4.1 Leichte Sattelschlepper .....	6
5 Das LSVA-Erfassungsgerät «emotach» .....	6
6 Anhängerdeklaration .....	6
6.1 Grundsätzliches.....	6
6.2 Anhängerdeklaration.....	6
6.3 Erreichen der nationalen Gewichtslimite .....	7
6.4 Falsche Anhängerdeklaration .....	8
6.5 Gewichtsänderung eines Anhängers / Aufliegers.....	8
7 Grenzüberschreitende Fahrten.....	8
7.1 Zollstelle mit Funkbaken ausgerüstet.....	8
7.1.1 Ausfahrt .....	8
7.1.2 Einfahrt .....	8
7.2 Unbesetzte oder nur teilweise besetzte Zollstellen .....	9
7.3 Grenzübertritt mit defektem Erfassungsgerät.....	9
8 Veranlagung / Rechnung.....	9
8.1 Abgabeperiode .....	9
8.1.1 Grundsatz .....	9
8.1.2 Inverkehrsetzung .....	9
8.1.3 Ausserverkehrsetzung / Deponierung .....	10
8.1.4 Langer Auslandaufenthalt .....	10
8.2 Deklarationsvorgang.....	10
8.2.1 Deklaration ist fehlgeschlagen .....	10
8.2.2 Deklaration per Internet.....	10
8.2.3 Deklaration per Post.....	11
8.2.4 Mahnen Deklaration .....	11
8.2.5 Veranlagung nach Ermessen .....	11

## Richtlinie 15-02-02 – Januar 2022

8.3	Fälligkeit der Abgabe .....	11
8.4	Einspracheverfahren.....	11
8.5	Rechnungs- und Versandadresse.....	12
8.6	Abweichung der verrechneten Kilometer .....	12
8.7	Ersatzfahrzeuge .....	12
9	Kontrollen.....	12
10	Sonderregelungen.....	13
10.1	Ausnahme Geräteobligatorium .....	13
10.2	Befreite Fahrzeuge .....	13
10.2.1	Fahrschulfahrzeuge Link.....	13
10.2.2	Merkblatt über die Verwendung von Händlerschildern (U-Schilder).....	13
11	Rückerstattungen und Begünstigungen.....	13
12	Adressen.....	13

## Abkürzungsverzeichnis

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
<b>BAZG</b>	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
<b>LSVA</b>	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
<b>RL</b>	Richtlinie
<b>SVAG</b>	Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG) vom 19. Dezember 1997, SR 641.81
<b>SVAV</b>	Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) vom 6. März 2000, SR 641.811
<b>VA</b>	Verkehrsabgaben (des BAZG)
<b>VwVG</b>	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968, SR 172.021
<b>VRV</b>	Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962; SR 741.11

## 1 Allgemeines

Diese Richtlinie stellt Weisungen im Sinne von [Artikel 45 Absatz 2 SVAV](#) dar und dient als Ergänzung zur [Richtlinie 15-02-01](#).

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Gegenstand und Geltungsbereich

[Artikel 2 SVAG](#), [Artikel 3 SVAG](#), [Artikel 1 SVAV](#)

Als «öffentlich» im Sinne von Artikel 2 SVAG gelten alle Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Artikel 1 Absatz 2 der Verkehrsregelverordnung; VRV; [SR 741.11](#)). Dies betrifft folglich auch Areale wie Kiesgruben oder Werksgelände, die von Ausserstehenden (fremde Lastwagen, Anlieferung, Besucher, Post) befahren werden dürfen.

### 2.2 Mitwirkungspflicht, Selbstdeklarationsverfahren

[Artikel 21 SVAV](#), [Artikel 22 SVAV](#)

Beim Auftreten von Fehlermeldungen sowie Fehlfunktionen des Erfassungsgerätes sind die Fahrleistungsdaten im Aufzeichnungsformular einzutragen und das Erfassungsgerät innerhalb von **fünf Arbeitstagen** durch eine autorisierte Montagestelle (MoSt) überprüfen resp. ersetzen zu lassen.

Aufzeichnungsformulare oder sonstige Bemerkungen zu den Daten des Erfassungsgerätes sind mit der monatlichen Deklaration einzureichen. Die Formulare können jedoch auch unter [www.lsva.ch](http://www.lsva.ch) im PDF-Format abgerufen, gespeichert und anschliessend elektronisch übermittelt werden (s. auch Punkt 13 «Adressen»).

## 3 Grundzüge der LSVÄ

### 3.1 Grundsätzliches

Gegenstand der Abgabe	Inländische und ausländische schwere Motorfahrzeuge und Anhänger für den Gütertransport (Gesamtgewicht je über 3.5 t).
Bemessungsgrundlage	Die Abgabe bemisst sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht, den gefahrenen Kilometern auf allen öffentlichen Strassen in der Schweiz sowie dem Emissionswert (EURO-Klasse).
Abgabepflicht	Abgabepflichtig ist der Fahrzeughalter.
Tarif	Emissionsabhängig, in Rappen; Tarife siehe Ziffer 3.5
Ermittlung der Fahrleistung	Die Fahrleistung wird mit einem vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zugelassenen elektronischen Messgerät ermittelt. Es besteht aus dem im Fahrzeug eingebauten Fahrtschreiber bzw. Wegimpulsaufnehmer sowie dem Erfassungsgerät. Die Impulse werden zu 100 % verarbeitet. Es entspricht den in der Messmittelverordnung gestellten Anforderungen.
Ausnahmen	Reisebusse, Wohnmotorwagen, LKW bis 45 km/h und Traktoren werden pauschal veranlagt (keine Kilometerabhängigkeit). Siehe auch Ziffer 3.3

### 3.2 Abgabeobjekt

#### [Artikel 2 SVAV](#)

Folgende Motorfahrzeuge / Transportmotorwagen unterliegen der LSVA:

- Lastwagen;  
sind schwere Motorwagen zum Sachentransport. Diesen gleichgestellt sind Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum dient (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium, Reportagewagen etc.).
- Sattelschlepper;  
sind zum Ziehen von Sattelanhängern gebaute Motorwagen.
- Sattelmotorfahrzeug;  
ist die als Einheit immatrikulierte Kombination eines Sattelschleppers mit einem Sattelanhängern.

Folgende Anhänger / Transportanhänger unterliegen der LSVA:

- Sachentransportanhänger / Sattelsachentransportanhänger;
- Sportgeräteanhänger; mit besonderen Einrichtungen für den Transport von Sportgeräten ausgerüstet. Diesen gleichgestellt sind Anhänger zum Befördern von Reitpferden.
- Anhänger mit Aufbau als Nutzraum;  
sind den Sachentransportanhängern gleichgestellt. Der Aufbau dient als Nutzraum (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium etc.).

### 3.3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Sind in der [RL 15-02-01](#) beschrieben.

### 3.4 Inverkehrsetzung

#### [Artikel 12 SVAG](#), [Artikel 24 SVAV](#)

Die Abgabepflicht beginnt am Tag der amtlichen Zulassung und endet mit der Annullierung des Fahrzeugausweises resp. mit der Rückgabe der Kontrollschilder. Die für die Erhebung der Abgabe benötigten Stammdaten werden von den zuständigen kantonalen Behörden (Strassenverkehrsämter, Motorfahrzeugkontrollen) laufend dem BAZG gemeldet.

Bei der Immatrikulation muss ein LSVA-Erfassungsgerät eingebaut sein und der gültige emotach-Prüfbericht muss dem Strassenverkehrsamt vorgelegt werden. Fahrzeuge ohne Erfassungsgerät und ohne Ausnahmegewilligung des BAZG dürfen nicht zugelassen werden (s. auch Punkt 5).

### 3.5 Berechnung der Abgabe

Sind in Punkt [2.6.1 der RL 15-02-01](#) beschrieben.

## 4 Massgebendes Gewicht

### [Artikel 13 SVAV](#)

Das massgebende Gewicht zur Veranlagung der LSVA ergibt sich aus dem höchstzulässigen Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis. Für Fahrzeugkombinationen gilt, dass Anhänger/Auflieger nicht als eigene Abgabeobjekte, sondern gemeinsam mit dem Zugfahrzeug veranlagt werden.

Das massgebende Gewicht der Fahrzeugkombination errechnet sich dabei aus der Addition der Gesamtgewichte des Zugfahrzeugs und des Anhängers bzw. bei Sattelzügen aus dem Leergewicht des Sattelschleppers plus dem Gesamtgewicht des Aufliegers.

Im Maximum wird das nationale Höchstgewicht von 40 t verrechnet. Bei Unstimmigkeiten ist umgehend mit dem StVA Kontakt aufzunehmen.

Sollte das massgebende Gewicht das höchstzulässige Betriebsgewicht («Achslasten», [Art. 67 VRV](#)) überschreiten, kann die Berücksichtigung des tieferen Gewichtes durch monatliches Einreichen eines entsprechenden [Gesuches](#) beantragt werden. Fahrzeugausweise müssen nicht beigelegt werden. Auf nachträglich eingereichte Mitteilungen wird nur innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen eingetreten.

### 4.1 Leichte Sattelschlepper

Siehe [Merkblatt über die leichten Sattelschlepper](#)

## 5 Das LSVA-Erfassungsgerät «emotach»

[Artikel 15-16 SVAV](#), [18 SVAV](#), [21 SVAV](#) und [61 SVAV; Informationen emotach](#)

## 6 Anhängerdeklaration

[Artikel 13 SVAV](#), [17 SVAV](#) und [19 SVAV](#)

### 6.1 Grundsätzliches

Falls das Fahrzeug für den Anhänger- resp. Aufliegerbetrieb (Gesamtzugsgewicht im Fahrzeugausweis eingetragen oder Anhängelast grösser als 3,5 t) zugelassen ist, müssen alle mitgeführten Anhänger / Auflieger vom Fahrzeugführer am Erfassungsgerät deklariert werden (Selbstdeklarationsprinzip).

Die Anzeige von Anhängerdiskrepanzen am Erfassungsgerät gemäss Ziffer 5.4 ist lediglich ein Hilfsmittel für den Fahrzeugführer. Sie entbindet ihn nicht von seiner Deklarationspflicht.

### 6.2 Anhängerdeklaration

Bei jedem An- oder Abhängen eines Anhängers muss der Fahrzeugführer eine Deklaration am Erfassungsgerät vornehmen. Anhänger oder Sattelanhänger müssen grundsätzlich mit Kontrollschild, Gesamtgewicht lt. Fahrzeugausweis und Land angemeldet werden.

Alle nicht abgabepflichtigen, bis 3.5 t oder befreite Anhänger müssen mit der in der Liste der vordefinierten Spezialanhänger angeführten Position «Spez. FREI #» deklariert werden.

Heckkräne und weitere Geräte, welche an der Anhängersteckdose eingesteckt werden, müssen mit der in der Liste der vordefinierten Spezialanhänger angeführten Position «Spez. KRAN #» deklariert werden.

## Richtlinie 15-02-02 – Januar 2022

Achtung: Bei montiertem Heckkran **und** mitgeführtem Anhänger ist der Anhänger zu deklarieren.

Auflieger sind in den Anhängerlisten des LSVA-Erfassungsgerätes mit einem Stern \* gekennzeichnet.

Die deklarierten Anhänger werden am Display mit einer frei wählbaren internen Anhänger-Nummer, dem Kontrollschild, Land und Gesamtgewicht angezeigt.

Die Anhängersensorik erinnert den Fahrzeugführer, dass ein Anhänger an-/abgehängt wurde. Die Anhängerdeklaration ist nur im Stillstand möglich. Eine Fehlinterpretation der Sensorik entbindet den Fahrzeugführer nicht von der korrekten Anhängerdeklaration. Allfällige Diskrepanzen oder Unstimmigkeiten sind auf einem Aufzeichnungsformular festzuhalten und zeitgleich mit der Deklaration der Fahrleistungsdaten mitzuteilen. Gegebenenfalls ist das Erfassungsgerät durch eine MoSt überprüfen / reparieren / ersetzen zu lassen.

Die Deklaration des Anhängers / Aufliegers kann auf drei Arten geschehen. Das Vorgehen ist ausführlich in der Bedienungsanleitung des Erfassungsgerätes beschrieben.

Einige Beispiele:

Art des Anhängers bzw. des Aufliegers	Höchstzulässiges Gewicht gem. Ausweis	Deklaration im Erfassungsgerät	Gewichtseingabe
Sachentransportanhänger BE 233319	16350 kg	BE 233319	16.35 t
Sachentransportanhänger	3500 kg	Spez. FREI #	automatisch 0.0 t
Kompressor mit blauem Kontrollschild	1600 kg	Spez. FREI #	automatisch 0.0 t
Sachentransportanhänger nicht ordentlich immatriku- liert mit Händlerschild (kor- rekte Verwendung des U-Schildes)	14000 kg	Spez. FREI #	automatisch 0.0 t
Arbeitsanhänger mit blauem Kontrollschild (befreit)	18000 kg	Spez. FREI #	automatisch 0.0 t
Heckkran	--	Spez. KRAN #	automatisch 0.0 t
Heckkran und Anhänger VS 599304	18000 kg	VS 599304	18.0 t
Sachentransportanhänger für Langholz ZG 200008	24000 kg	ZG 200008	24.0 t
Sachentransportanhänger für Langholz <b>aufgeladen auf Zugfahrzeug</b>	24000 kg	Spez. KRAN #	automatisch 0.0 t

### 6.3 Erreichen der nationalen Gewichtslimite

Wird das maximale gesetzliche Gesamtgewicht (Nationale Gewichtslimite) erreicht oder überschritten (Gesamtgewicht Lastwagen + Gesamtgewicht Anhänger  $\geq$  40 t bzw. Leergewicht Sattelschlepper + Gesamtgewicht Auflieger  $\geq$  40 t), kann der vordefinierte Anhänger

«MAX #» ausgewählt werden. Dieser errechnet automatisch die Differenz vom Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs bis zur nationalen Limite; das Kontrollschild muss daher nicht eingegeben werden.

#### **6.4 Falsche Anhängerdeklaration**

##### [Artikel 23 Absatz 1 und 3 SVAV](#)

Bei unterbliebenen, lückenhaften oder widersprüchlichen Anhängerdeklarationen nimmt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Im Erfassungsgerät deklarierte Kontrollschilder, die nicht existieren oder deponiert sind, werden ebenfalls nach diesem Grundsatz veranlagt.

Falsche oder unterbliebene Anhängerdeklarationen können ein Strafverfahren nach sich ziehen. Die Mindestbusse beträgt 100 Franken.

#### **6.5 Gewichtsänderung eines Anhängers / Aufliegers**

Wird das Gewicht eines Anhängers / Aufliegers beim StVA geändert, wird dies dem BAZG automatisch mitgeteilt. Gestützt auf diese Meldung wird eine neue Chipkarte «Anhänger» erstellt. Vor dem Einlesen der neuen Chipkarte im Erfassungsgerät muss der ursprüngliche Eintrag gelöscht werden, da er nicht automatisch überschrieben wird.

Das Selbstdeklarationsprinzip erfordert, dass ab dem Zeitpunkt der Gewichtsänderung durch das StVA das neue Anhänger- / Aufliegergewicht am Erfassungsgerät richtig deklariert werden muss (Vgl. Ziffer 6.2 manuelle Erfassung/Deklaration).

### **7 Grenzüberschreitende Fahrten**

#### **7.1 Zollstelle mit Funkbaken ausgerüstet**

##### **7.1.1 Ausfahrt**

Das Fahrzeug passiert bei der Zollstelle eine Funkbake. Die Identifikationsdaten sowie der aktuelle Zustand des Erfassungsgerätes werden ausgelesen. Der Grenzübertritt (Passagedaten) wird ins Logfile des Erfassungsgerätes geschrieben.

Der Fahrer erhält vom Erfassungsgerät ein akustisches Signal als Bestätigung der erfolgreichen Funkkommunikation. Fehlt diese Bestätigung bzw. Anzeige im Display, hat sich der Fahrzeugführer beim Zollpersonal zu melden.

Nach einer Ausfahrt erlischt nach einigen Metern die Aussenanzeige komplett, die Anhängersensorik ist nicht mehr aktiv und die Kilometer werden nun auf Ausland-Kilometer gezählt (im Display aktuelle Zusammenzüge ersichtlich).

Es besteht die Möglichkeit das Erfassungsgerät mittels der Chipkarte «Zollstelle» umzuschalten. Ist kein Zollpersonal vor Ort, muss die Situation der A VA zeitgleich mit dem Einlesen der Chipkarte «Deklaration» mitgeteilt werden.

##### **7.1.2 Einfahrt**

Bei Einfahrt passiert das Fahrzeug bei der Zollstelle eine Funkbake. Die Identifikationsdaten sowie der aktuelle Zustand des Erfassungsgerätes werden ausgelesen. Der Grenzübertritt (Passagedaten) wird ins Logfile des Erfassungsgerätes geschrieben.

Der Fahrer erhält vom Erfassungsgerät ein akustisches Signal als Bestätigung der erfolgreichen Funkkommunikation. Fehlt diese Bestätigung bzw. Anzeige im Display, hat sich der

Fahrzeugführer beim Zollpersonal zu melden. Es besteht die Verpflichtung das Erfassungsgerät manuell durch Drücken der GrenztaSte umzuschalten.

Nach der Einfahrt leuchtet die Aussenanzeige wieder, zudem ist die Anhängersensorik wieder aktiv. Ein mitgeführter Anhänger ist vor der Funkbakendurchfahrt im Erfassungsgerät zu deklarieren.

## **7.2 Unbesetzte oder nur teilweise besetzte Zollstellen**

Grundsätzlich sind solche Grenzübergänge für den LSVA-pflichtigen Verkehr nicht geöffnet.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Fahrzeuge mit Erfassungsgerät, vereinfachtes Zollverfahren, usw.) kann das Bundesamt für Zoll und Grenzssicherheit ausnahmsweise die Benutzung von unbesetzten oder teilweise besetzten Zollstellen (mit oder ohne Funkbaken) ausserhalb der Besetzungszeiten bewilligen. Die Zollkreisdirektionen erteilen entsprechende Ausnahmebewilligungen auf schriftlichen Antrag hin.

Bei nicht mit Funkbaken ausgerüsteten Zollstellen wird das Erfassungsgerät entsprechend initialisiert. Der Grenzübertritt muss dann jeweils vom Fahrzeugführer durch Betätigen der freigegebenen GrenzümschalttaSte am Gerät deklariert werden. Die geräteinterne Überwachung mittels GPS erlaubt diese Deklaration nur in unmittelbarer Nähe der Grenze.

## **7.3 Grenzübertritt mit defektem Erfassungsgerät**

In diesem Fall ist das Formular «Grenzübertrittsbestätigung LSVA» ([Form. 56.40](#)) zu verwenden. Die Eintragungen sind durch das Zollpersonal bestätigen zu lassen. Die Grenzübertrittsbestätigungen sind zusammen mit der Chipkarte «Deklaration» an das BAZG zu senden.

## **8 Veranlagung / Rechnung**

[SVAG 4. Abschnitt «Abgabeerhebung»](#), [SVAV 4. Kapitel «Leistungsabhängige Abgabeerhebung»](#)

### **8.1 Abgabeperiode**

#### **8.1.1 Grundsatz**

[Artikel 22](#) und [24 SVAV](#)

Die Abgabeperiode beträgt grundsätzlich einen Kalendermonat. Sie beginnt am ersten Tag um 00:00 Uhr und endet jeweils am letzten Tag des Monats um 24:00 Uhr.

Dem Fahrzeughalter wird eine Frist von 20 Tagen **nach** Ablauf des Kalendermonats eingeräumt, um die Fahrleistungsdaten einzureichen. Sie ist auch dann einzureichen, wenn das Fahrzeug während der Abgabeperiode nicht gefahren wurde.

Massgebend für die Veranlagung ist der Kilometerstand des «Status»-Eintrages des Datums der Inverkehrsetzung und der Kilometerstand des «Status»-Eintrages am Folgetag der Ausserverkehrsetzung, bzw. der erste «Status»-Eintrag beim Wechsel der Abgabeperiode.

#### **8.1.2 Inverkehrsetzung**

Die Abgabeperiode beginnt am Tag der Ausstellung des Fahrzeugausweises durch das StVA um 00:00 Uhr. Der Tag ist somit die kleinstmögliche Einheit für eine Abgabeperiode.

### 8.1.3 Ausserverkehrsetzung / Deponierung

Die Abgabeperiode endet am Tag der Annullierung / Deponierung des Fahrzeugausweises durch das StVA um Mitternacht. Frühestens am Folgetag muss der Fahrzeughalter mit der Chipkarte «Deklaration» die Fahrdaten auslesen und die Chipkarte innert 20 Tagen an das BAZG, Verkehrsabgaben, Dienst Betriebssupport, 3003 Bern einsenden. Im Fall einer Deponierung werden die Chipkarten dem Fahrzeughalter zurückgeschickt und bis zur Wiederverkehrsetzung muss keine Deklaration eingereicht werden.

### 8.1.4 Langer Auslandsaufenthalt

Befindet sich das Fahrzeug für längere Zeit im Ausland, wird die Deklarationsfrist für diese Periode, längstens jedoch während 12 Monaten, unterbrochen. Unmittelbar nach der ersten Wiedereinreise sind die Fahrleistungsdaten auszulesen und die Chipkarte «Deklaration» umgehend dem BAZG, Verkehrsabgaben, Dienst Betriebssupport, 3003 Bern zuzustellen.

## 8.2 Deklarationsvorgang

Die im Erfassungsgerät gespeicherten Daten werden mit der Chipkarte «Deklaration» aus dem Erfassungsgerät ausgelesen. Halten Sie sich an folgendes Vorgehen:

- Einführen der Chipkarte «Deklaration» im Erfassungsgerät; **im Normalfall frühestens am ersten Tag des neuen Monats.**
- Während das Display die Meldung «Auftrag wird verarbeitet» anzeigt, werden die Daten auf die Chipkarte kopiert. Sie darf in diesem Moment nicht entfernt werden.
- Nach Meldung «Deklaration»: Chipkarte aus dem Erfassungsgerät entfernen. Die Chipkarte «Deklaration» enthält nun alle für die Veranlagung notwendigen Daten.

Durch Drücken der Menü-Taste kann via «Aufzeichnungen» / «Logeinträge» kontrolliert werden, ob der Deklarationsvorgang (Eintrag «Deklaration» vorhanden) erfolgreich war. Mit der Taste ↓ (blättern) können sämtliche aufgezeichneten Ereignisse angezeigt werden.

Die Deklarationsdaten werden entweder mit der Chipkarte «Deklaration» per Post oder via Internet (Fahrzeughaltersoftware) an die A VA geschickt. Zusammen mit der Deklaration der Fahrleistungsdaten sind zeitgleich:

- allfällige Aufzeichnungsformulare und Grenzübertrettsbestätigungen einzureichen;
- aufgetretene oder erkannte Fehler unter Beilage der entsprechenden Beweismittel mitzuteilen.

### 8.2.1 Deklaration ist fehlgeschlagen

Tritt beim Deklarationsvorgang ein Fehler auf, ist die Chipkarte auf jeden Fall unter Bekanntgabe der Fehlermeldung zurückzusenden.

Einzelheiten zu den Fehlermeldungen sind in der Bedienungsanleitung des Erfassungsgerätes aufgeführt.

### 8.2.2 Deklaration per Internet

Für die Auswertung und die private Auslesung der Fahrleistungsdaten bietet das BAZG eine eigens dafür entwickelte Software «emotachDirect» an. Damit ist es möglich, die private Auslesung durchzuführen, die Fahrleistungsdaten am eigenen PC anzuschauen sowie die elektronische Deklaration per Internet durchzuführen.

Weitere Hinweise zur Fahrzeughaltersoftware «emotachDirect» finden Sie im Internet ([www.lsva.ch](http://www.lsva.ch)).

### 8.2.3 Deklaration per Post

Die Chipkarte «Deklaration» ist im **frankierten** Umschlag per Post an das BAZG, Verkehrsabgaben, Dienst Betriebssupport, 3003 Bern einzusenden.

Werden mehrere Chipkarten versandt, können diese gleichzeitig in einem Umschlag verpackt werden. Nach der Verarbeitung werden Ihnen die Chipkarten wieder zugestellt. Falls Sie nach Ende der folgenden Abgabeperiode keine Chipkarten zurück erhalten haben, können Sie die zweite Chipkarte «Deklaration» verwenden.

### 8.2.4 Mahnen Deklaration

Fahrzeughalter, die die Chipkarte «Deklaration» nicht rechtzeitig einsenden, werden für die ausgebliebene Deklaration gemahnt.

### 8.2.5 Veranlagung nach Ermessen

#### [Artikel 23 Absatz 3 SVAV](#)

Unterbleibt die Deklaration nach erfolgter Mahnung immer noch resp. ist sie lückenhaft oder widersprüchlich, wird die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen vor.

Korrekturen sind nur im Rahmen des Einspracheverfahrens (siehe Ziffer 8.4) und gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr möglich. Die fehlenden Daten müssen dazu eingereicht werden.

### 8.3 Fälligkeit der Abgabe

#### [Artikel 25 Absatz 2 und 3 SVAV](#)

Die Abgabe ist 60 Tage nach Ende der Abgabeperiode fällig und muss innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit bezahlt werden.

Januar	Februar	März	April
Abgabeperiode Januar (1 Kalendermonat)			
	Deklaration innert 20 Tagen		
	Fälligkeit 60 Tage nach Ablauf der Abgabeperiode		
			Rechnungsstellung, Bezahlung innert 30 Tagen

### 8.4 Einspracheverfahren

#### [Artikel 23 Absatz 3 SVAG](#)

Die LSVA-Rechnungen werden in Form einer Veranlagungsverfügung erlassen. Gegen diese erstinstanzlichen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen beim BAZG Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist Voraussetzung für ein anschliessendes Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechenden oder seines Vertreters zu enthalten. Die Beweismittel sind beizulegen.

Einspracheentscheide des BAZG können wiederum innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, mit Beschwerde angefochten werden (Artikel [44](#) und [50](#) VwVG). Sie muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten und unterzeichnet sein.

### **8.5 Rechnungs- und Versandadresse**

Die Halteradresse wird dem BAZG vom Strassenverkehrsamt bekannt gegeben. Eine allfällige Adressänderung ist deshalb dort zu veranlassen. Tatsachen, die eine Änderung des Fahrzeugausweises erfordern, müssen innert 14 Tagen der kantonalen Behörde gemeldet werden, dies gilt auch für Namensänderungen, Adresszusätze usw.

Es besteht die Möglichkeit die Versand- und / oder die Rechnungsadresse beim BAZG ändern zu lassen. Benötigte Mindestangaben: Fahrzeuge, alte Adresse, neue Adresse, Datum, Unterschrift, Kundennummer (s. Rechnung). Für einzelne Fahrzeuge kann keine Änderung vorgenommen werden, sondern immer nur für den ganzen Fahrzeugpark. Adresse und Briefkasten- bzw. Postfachanschrift müssen übereinstimmen, ansonsten die Sendungen durch die Post nicht mehr zugestellt werden.

### **8.6 Abweichung der verrechneten Kilometer**

Die Kilometerstände von Tachograph (Kontrolle zur Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeit) und Erfassungsgerät (Ermittlung der genauen Fahrleistung) können voneinander abweichen. Die Montagestelle gleicht anlässlich eines Werkstattaufenthalts den Kilometerstand des Erfassungsgerätes an denjenigen des Tachographen an.

Durch eine solche Anpassung entsteht ein «Kilometersprung» im Erfassungsgerät und die verrechneten Kilometer weichen von der Differenz zwischen Anfangs- und Endkilometerstand ab. Es werden jedoch nur die effektiv gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt.

### **8.7 Ersatzfahrzeuge**

Betriebe (Garagen, Importeure, etc.), die Fahrzeuge als Ersatzfahrzeuge mit Einzelbewilligung an Kunden abgeben, sind verantwortlich, dass sie immer über eine genügende Anzahl allgemeingültiger Chipkarten «Deklaration» und Formulare «Beilage zur Deklarationskarte für Ersatzfahrzeuge» verfügen und diese an die Kundschaft weitergeben. Chipkarten «Deklaration» und Formulare sind beim BAZG, Verkehrsabgaben, Betriebssupport, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern zu bestellen. Der Fahrzeughalter deklariert die Fahrleistung mit dieser allgemeingültigen Chipkarte «Deklaration» und dem Formular.

Ersatzfahrzeuge mit genereller Bewilligung (Jahresbewilligung) werden wie ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit dem normalen Verfahren behandelt.

## **9 Kontrollen**

### [Artikel 42 SVAV](#)

Das Bundesamt für Zoll und Grenzssicherheit betreibt ortsfeste und mobile Kontrollstationen. Im Vordergrund stehen die Überprüfung der Anhängerdeklaration bei in- und ausländischen Fahrzeugen sowie die Deklaration der Fahrleistung für ausländische Fahrzeuge.

## 10 Sonderregelungen

### 10.1 Ausnahme Geräteobligatorium

#### [Artikel 15 SVAV](#)

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit kann Fahrzeuge vom Erfassungsgeräteobligatorium ausnehmen. Sie gewährt dieses Zugeständnis für Fahrzeuge mit geringer Fahrleistung und ohne regelmässige Grenzübertritte. Gesuche sind mit dem entsprechenden Formular ([www.lsva.ch](http://www.lsva.ch)) beim BAZG einzureichen. Die monatliche Deklaration der Fahrleistung erfolgt mit einem Fahrtenblatt, welches ebenfalls im Internet abgerufen, gespeichert und anschliessend in elektronischer Form übermittelt werden kann (s. auch Punkt 13 «Adressen»). Die Veranlagung erfolgt auf dem zulässigen Gesamtgewicht bzw. Gewicht des Zuges, sofern ein solches im Fahrzeugausweis eingetragen ist. Dabei ist es unerheblich, ob ein Anhänger mitgeführt wird oder nicht.

### 10.2 Befreite Fahrzeuge

#### 10.2.1 Fahrschulfahrzeuge [Link](#)

Siehe [RL 15-02-01 Punkt 2.5](#)

#### 10.2.2 [Merkblatt über die Verwendung von Händlerschildern \(U-Schilder\)](#)

## 11 Rückerstattungen und Begünstigungen

Für Sonderregelungen bestehen eigene Wegleitungen und Merkblätter ([www.lsva.ch](http://www.lsva.ch)):

- Unbegleiteter kombinierter Verkehr (UKV) RL 15-02-10
- Holztransporte RL 15-02-11
- Transporte von offener Milch RL 15-02-12
- Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren RL 15-02-14
- Usw.

## 12 Adressen

### Elektronische Übermittlung von Dokumenten (Immatrikulationskanton)

AI, AR, BL, BS, BU, FL, GL, LU, NW, OW,  
SG, SO, TG, UR, ZG, ZH:

[ozd.lsva-ost@bazg.admin.ch](mailto:ozd.lsva-ost@bazg.admin.ch)

AG, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SH, SZ, TI, VD,  
VS:

[ozd.lsva-west@bazg.admin.ch](mailto:ozd.lsva-west@bazg.admin.ch)

#### Postadresse

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
Verkehrsabgaben  
3003 Bern

#### Adresse für Chipkartenversand

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
Verkehrsabgaben  
3003 Bern

→ Kontaktpersonen und direkte Telefonnummern sind auf der Rechnung / Zahlungs-/Deklarations-Mahnung aufgeführt.

#### Adresse für Geräteücksand

---

<b>emotach</b>	Mobatime AG Stettbachstrasse 5 8600 Dübendorf
----------------	---

---

<b>Bereich</b>	<b>Ansprechstelle, Adresse</b>
Allgemeine LSVA-Auskünfte	<b>BAZG, Verkehrsabgaben</b> Internet: <a href="http://www.lsva.ch">www.lsva.ch</a> E-Mail: <a href="mailto:lsvaallgemein@bazg.admin.ch">lsvaallgemein@bazg.admin.ch</a> Fax: 058 463 70 90
Internetdeklaration (emotachDirect)	<b>Dienst Betriebssupport</b> Tel.: 031 372 74 52 E-Mail: <a href="mailto:fzhsw@bazg.admin.ch">fzhsw@bazg.admin.ch</a>
In-/Ausserverkehrsetzung Zulassung, Ablastung Fahrzeuggewichte	<b>Kant. Strassenverkehrsämter / Motorfahrzeugkontrollen</b> Siehe Adressen unter: <a href="http://www.asa.ch">www.asa.ch</a>
Gerätedefekt/-ausfall Fahrzeugseitige Probleme	<b>Montagestellen</b> Siehe Adressen unter: <a href="http://www.lsva.ch">www.lsva.ch</a>
Scheibenwechsel	<b>Montagestellen-Scheibenwechsel</b> Siehe Adressen unter: <a href="http://www.lsva.ch">www.lsva.ch</a>

---

Sämtliche Formulare sind auf dem Internet [www.lsva.ch](http://www.lsva.ch) unter der jeweiligen Rubrik verfügbar.